

Gemeindevertretung

**Protokoll zur 05. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad
Dierhagen am 18.12.2024**

Tagungsort: Haus des Gastes Ostseebad Dierhagen
Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr
Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

Bürgermeisterin Protokollant

Anwesenheit
anwesend

Vorsitzende/r

Frau Christiane Müller

Mitglieder

Herr Mirco Behrend

Frau Silke Bretzke

Herr Guido Keil

Herr Cornell Kuithan

Herr Kay Mittelbach

Herr Andreas Müller

Herr Dr. Steffen Schmidt

Herr Friedrich Joachim Schweitzer

Herr Andreas Sommer

Herr Jens Wachholz

Herr Frank Albrecht

entschuldigt

Herr Falko Kriegsheim

Gäste:

Frau C. Prehl, Leiterin Amt für Finanzen

Herr Dirk Edlich, Leiter Bauhof, Kurverwaltung

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:****Vorlagen-Nr.**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge und Beschluss zur Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 (öffentlicher Teil)
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertreterversammlung sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Informationen aus den Ausschüssen
- 6 Anträge von dem Gemeindevertreter Herrn Dr. Schmidt
- 6.1 Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Dierhagen Ost
- 6.2 Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Dierhagen Strand

- 6.3 Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Neuhaus
- 6.4 Für Chancengleichheit aller Bürgerinnen und Bürger beim Erwerb von Brennholz von gemeindeeigenen Flächen in Dierhagen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 2-040/24
- 9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Zweitwohnungssteuersatzung)
Vorlage: 2-036/24
- 10 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 2-039/24
- 11 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025
Vorlage: 2-044/24
- 12 Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: 2-043/24
- 13 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-046/24
- 14 Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung einer Dachsanierung für die Garage der Freiwilligen Feuerwehr in der Kirchstraße 15 b der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-045/24
- 15 Information der Bürgermeisterin über öffentliche Vergaben
- 16 Termine / Informationen / Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

Vorlagen-Nr.

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung, unter Einhaltung der Ladungsfrist, einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Bürgermeisterin stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach Zahl der erschienenen Mitglieder – **12 von 13** – beschlussfähig.

TOP 2 Änderungsanträge und Beschluss zur Tagesordnung des öffentlichen Teils

Keine Änderungen.

Abstimmung über die Tagesordnung in vorliegender Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		12
ja	nein	Enthaltungen
13	0	0

Die Tagesordnung wird in vorliegender Fassung bestätigt

TOP 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 (öffentlicher Teil)

Die Gemeindevertretung billigt die Niederschrift und nimmt diese zu Kenntnis.
Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

TOP 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

- Frau Müller berichtet, über einen Diebstahl – in der Nähe des Pfannkuchenhauses wurden Pflanzen geklaut, dies wurde beobachtet und der Diebstahl wurde zur Anzeige gebracht
- Garagenkomplex wurde abgerissen – es gab Fördermittel – Kosten für den Abriss sind geringer ausgefallen – es werden keine Parkplätze entstehen, später wird dort Wohnfläche entstehen
- Die Garagen dahinter bleiben stehen und werden nach und nach saniert, beim Farbanstrich werden die Mieter beteiligt
- Mehrfamilienhaus – Parkflächen vor dem Haus werden bis Weihnachten fertig, damit wird das Parken bei der Feuerwehr nicht mehr geduldet – ggf. werden Hinweiszettel an den Autos angebracht
- Unternehmerfrühstück war sehr erfolgreich gewesen
- Feuerwehrfahrzeug wurde begrüßt, Einweihung folgt noch
- Der Landkreis hat 60 Mio. EUR Defizite – Newsletter für Maßnahmen usw. auf der Internetseite einzusehen
- 50Hertz – Versorgungstrasse, die bereits beschlossen wurde, kommt vorerst nicht, Gelände (Bauhof und altes Laugenbecken) – Laugenbecken muss unbedingt gesichert werden, Leitung bleibt uns erspart

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Bauangelegenheiten

TOP 5 Informationen aus den Ausschüssen**Finanzausschuss-Vorsitz Frau Müller**

- Haushaltsangelegenheiten – erste Beratungen
- Straßenbaumaßnahmen – müssen unbedingt Beachtung im Haushaltsplan finden
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beraten

Sozialausschuss- Vorsitz Frau Bretzke

- Wohnungsangelegenheiten – 3 Wohnungen wurden vergeben
- Es wird ab Januar 2025 eine neue Liste bzgl. Wohnungssuchender ins Leben gerufen (aktualisiert)

Ausschuss Oberflächenentwässerung und Gräben- Vorsitz Hr. Wachholz

- Der Ausschuss tagte am 04.11.2024 - Archivierung der Unterlagen
- Stück Graben in Verlängerung des Feldweges – Wiese wird bereits vernässt
- Grabenräumungen fand in der Gemeinde Dierhagen statt
- Mit Herrn Kirchners, vom Wasser und Bodenverband wird eine Begehung geplant
- einige Gräben werden noch beräumt
- Mehrfamilienhaus Regenentwässerung – Bauablauf soll nicht gefährdet werden, deshalb erst nach der Außenanlage die Entwässerung
- Aufgabenstellung / Planung für 2025 – Reinigungsplan usw. stehen in 2025 an

- bei der Kita – Erweiterungsplanung und Regenentwässerung sind noch nicht geklärt, hier herrscht Abstimmungsbedarf
- Hochwasserkonzept aus 2016 – hier sind einige Maßnahmen bereits erledigt
- nächster Punkt – Durchlass Wiesenweg
- die nächste Sitzung findet im Februar 2025
- Herr Wachholz bedankt sich für die gute Zusammenarbeit insbesondere bei Herrn Michaelis vom Amt, den Gemeindevertretern und den Ausschussmitgliedern

Tourismusausschuss- Vorsitz Herr Behrend

- offene Punkte Kurverwaltung
- Gebiete abgesteckt
- Unternehmerfrühstück für den 26.11.2024 vorbereitet
- Outdoor Fitness Point am Hafen Dierhagen
- Basketball-/ Bolzplatz am Freizeitzentrum
- Vorbereitung Saison 2026 (Beachparty / Mottoparty etc.)

Bauausschuss – Vorsitz Herr Keil

- Ahornstraße war wieder Thema - hier sind die Plankosten einfach zu hoch – hier wurde die Planung unter die Lupe genommen, mit Herrn Michaelis vom Amt; Vorschlag, vorerst die Löcher mit Asphalt schließen
- für die Waldstraße evtl. Gewährleistung anmelden
- Wiesenweg und Innenquartier – teilweise sind die Mittel schon freigegeben, hier wird auch die Verrohrung neu gemacht, Innenquartier bis 30.06.2025 fertigstellen
- Termin im Amt machen – Kirchstraße, Ahornstraße = Bereiche festlegen, Fischländerweg bleibt auch weiter Thema – hier ggf. auch mit Asphalt ausflicken
- weiteres Thema südliche Bebauung Boddenweg
- Radwanderweg auf dem Deich ist defekt – Stalu nicht zuständig, bleibt bei der Gemeinde
- Umleitungen müssen immer frühzeitig angekündigt werden
- Planfeststellungsverfahren Gennaker – Windpark, 50Hertz erhält Auftrag zur Prüfung einer Langzeittrasse, es wurden zwei neue Anlagengebiete in der Gemeinde Dierhagen im Plan definiert (die Gemeindevertreter erhalten jeweils die Auszüge mit den Gebieten); Gemeinde hat keinen großen Einfluss auf die Maßnahmen – Gemeinde Dierhagen hat eine Stellungnahme verfasst (Herr Keil liest vor) – Stellungnahme soll auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden

TOP 6 Antrag von dem Gemeindevertreter Herrn Dr. Schmidt

Frau Müller leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt dem Antragsteller, Herrn Dr. Schmidt die Gelegenheit die Anträge zu erklären. Es handelt sich um Erhaltungssatzungen, die zum Schutze der Wohnbevölkerung dienen sollen. Hintergrund ist, dass sich in diesen Gebieten nicht aus Dauerwohnen reine Ferienhäuser entwickeln.

Am Beispiel; ältere Menschen sterben und durch das Erben wandeln sich oft Dauerwohnhäuser in Ferienhäuser um, das soll zukünftig verhindert werden. In einigen Ortsteilen sind die Bürger mit Hauptwohnsitz sehr gering geworden. Es geht heute um die Willensbekundung, dass solche Erhaltungssatzungen erarbeitet und rechtssicher aufgestellt werden. Da hier mit einer gewissen Bearbeitungszeit zu rechnen ist, werden Antragsteller ab Beschluss bis zu 12 Monaten verschont bzw. diese Anträge finden Berücksichtigung.

Es wurden 3 Anträge mit unterschiedlichen Bereichen eingebracht, weil es ggf. im Verfahren und der Erarbeitung der Erhaltungssatzungen zu einzelnen Problemen kommen könnte. So kann Bereich bezogen gearbeitet werden.

Herr Keil sieht auch hier ein gemeinsames Interesse. Das Thema wurde bereits in der letzten Gemeindevertretung beraten und im Bauausschuss bearbeitet. Es zeichnete sich ab, dass der Landkreis damit auch noch zu unerfahren ist und wartet auf das Erscheinen von Herrn Sandhop vom OVG. Die Anträge können so wie Sie jetzt eingereicht wurden, nicht beschlossen werden.

Die Satzungen müssen mit der bereits vorhandenen Satzung verbunden werden. Wir brauchen eine Satzung, unsere vorhandene muss entsprechend geändert, erweitert bzw. überarbeitet werden.

Es muss ein Lageplan zur Satzung beigefügt werden (Geltungsbereiche).

Herr Dillmann hat ein Vorschlag zur Überarbeitung der bereits vorhandenen Satzung im Januar 2025 zugesichert. Hier wird dann die vorhandene Satzung neu beschlossen. Herr Keil favorisiert die Überarbeitung der vorhandenen Satzung. Diese Varianten von Herrn Dr. Schmidt sollten heute so nicht beschlossen werden.

Frau Bretzke:

- Schlägt vor, ggf. die Anträge zurückzuziehen und den Satzungsbeschluss im Januar 2025 abzuwarten.

Herr Mittelbach:

- Man muss die Situationen im Einzelnen betrachten, bei einer Erbschaft muss dies aber auch machbar sein, im Dorf ist es auch kein Thema, aber im Gebiet Strand geht es teilweise nur mit Ferienwohnungen

Frau Müller:

- Hier soll der Bestand gesichert werden – Dauerwohnen schützen

Herr Keil:

- Die Satzung soll nicht böse sein, die Satzung sagt, ein Haus muss mit mindestens einer Dauerwohnung ausgestattet sein, weitere Möglichkeiten bleiben erhalten

Dr. Schmidt:

- Richtig ist, es soll wirklich bis Ende Januar 2025 der Satzungsentwurf vorgelegt werden?
→ Herr Keil; ja, der Satzungsentwurf liegt bereits beim Landkreis V-R – Herr Dillmann passt den Satzungsentwurf neu an und legt diesen dann im Januar 2025 vor.
Die Satzung würde dann mit Beschluss gültig werden.
- wenn das Verfahren so stattfindet, dann zieht Herr Dr. Schmidt hiermit die Anträge zurück.
Unter der Bedingung, dass die Satzung Ende Januar 2025 vorgelegt wird.

~~6.1 — Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Dierhagen Ost~~

Abstimmung über den Antrag

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		12
ja	nein	Enthaltungen
		0

~~6.2 — Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Dierhagen Strand~~

Abstimmung über den Antrag

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		12
ja	nein	Enthaltungen
		0

~~6.3 — Beschluss zur Aufstellung einer Satzung für Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 S.1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Ortsteil Neuhaus~~

Abstimmung über den Antrag

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		12
ja	nein	Enthaltungen
		0

6.4 Für Chancengleichheit aller Bürgerinnen und Bürger beim Erwerb von Brennholz von gemeindeeigenen Flächen in Dierhagen

Herr Dr. Schmidt erklärt seinen Antrag. Das gefällte Holz ist Gemeindeeigentum. Wie geht man mit diesem Holz um? Die Gemeinde Dierhagen sollte das Verfahren regeln.

- Vorschlag: dass Holz an Privatbürger verkaufen
- mit -30 % zum Marktwert veräußern
- per Aushang bekannt machen

Frau Müller:

- es gibt bereits ein Verfahren, es besteht die Möglichkeit sich bei der Kurverwaltung oder dem Bauhofleiter zu melden, es wird geprüft, dann steht die Frage, ist es ein Nadelbaum oder ein Laubbaum und dann wird das Holz am Fäll-Ort veräußert

Herr Mittelbach:

- es gibt ein Verfahren, nicht noch einen Aushang machen

Herr Edlich bekommt rederecht.

- das Verfahren ist so korrekt
- die Kurverwaltung hat Holz im Überfluss, bitte gerne bei Herrn Edlich melden

Herr Dr. Schmidt:

- ist so nicht allen Bürgern bekannt
→Frau Müller: es geht hier nicht um Holzhandel – ist nicht Aufgabe des Kurbetriebes und des Bauhofes

Herr Behrend:

- jeder der Holz haben möchte, kann sich bei der Kurverwaltung melden

Frau Bretzke:

- kann in der Bürgermeistersprechstunde angesprochen werden,
- geben Sie den vielen Leuten einfach Bescheid

Antrag zur Abstimmung von Herrn Kuithan.

Abstimmung über den Antrag

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		12
ja	nein	Enthaltungen
1	10	1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Herr Edlich – zum Holzverkauf

- es handelt sich nicht immer um Holz der Gemeinde

Herr Schweitzer – Ansicht neue Bushaltestelle

- Herr Edlich: das ist Lerchenholz – hier kommt keine Farbe rauf

TOP 8 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Hebesatzsatzung)

Vorlage: 2-040/24

Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung für alle Grundstücke zum 01. Januar 2022. Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Grundsteueranlagung ab dem 01.01.2025 Anwendung.

Gemäß § 25 Absatz 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer zu erheben ist. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer sollte erst dann erfolgen, wenn die Gemeinde die zu Grunde liegenden Steuermessbeträge zumindest in einem Umfang vorliegen, der eine zuverlässige Ermittlung des Hebesatzes mit Blick auf das geplante Grundsteueraufkommen zulässt. Mittlerweile haben die Finanzämter mehr als 97% der Grundsteuerwert- und Grundsteuerermessbescheide erstellt und dem Amt elektronisch zugestellt.

Wegen der ungewissen Dauer der Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Jahr 2025 sollen die neuen Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung vor dem 01.01.2025 gesondert festgesetzt werden.

Die Hebesätze wurden für alle Gemeinden aufkommensneutral ermittelt (2025 das gleiche Grundsteueraufkommen wie in 2024). Für die Gemeinden besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 Abs. 2 KV M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangen des Haushaltsausgleichs (unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer zulässig.

Eine Änderung des Hebesatzes ist in der Regel bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres noch möglich.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	185 v.H.
Grundsteuer B	145 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H. (unverändert zu 2024)

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen in der Sitzung:

Frau Prehl erhält das Wort und erläutert die Beschlussvorlage.

Die Gemeinde darf nur so viele Grundsteuern in 2025 einnehmen, wie sie in 2024 eingenommen hat, das Gesamtvolumen muss aufkommensneutral unter dem Strich für die Gemeinde ausfallen. Der Einzelne könnte ggf. besser gestellt werden, jedoch einige Bürger können auch schlechter gestellt werden. Aufgabe der Gemeinde ist es die Hebesätze festzusetzen, damit die Bescheide gefertigt werden. Wenn Bürger Widersprüche beim Finanzamt eingelegt haben, zählt dies für die Gemeinde nicht. Es zählt immer der vorliegende Bescheid der einzelnen Bürger mit dem Messbetrag für die Grundsteuer. Gegen den Messbescheid können sie Widerspruch einlegen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit für die Gemeinde die Hebesätze noch bis zum 30.06. anzupassen und noch einmal bis zum 31.12. Die alten Hebesätze sind nicht mehr gültig. Sie müssen diese erst einmal für 2025 festlegen.

Wenn diese Satzung und die Hebesätze nicht beschlossen werden?

- Frau Prehl: sie müssen ab 2025 neue Hebesätze festlegen. Sonst werden keine Bescheide erstellt und berechnet. Die Gemeinde würde keine Grundsteuererträge erhalten.
- Es wird ein Abgleich je Gemeinde mit dem Finanzamt erfolgen.
- Herr Keil: die Bescheide sind alle sehr oberflächlich erstellt, Widersprüche wurden beim Finanzamt eingereicht, wir sollen erst einmal zahlen und werden lange warten müssen bis Klärung
- Herr Behrend: Gibt es bestimmte Vorgaben, wie geändert werden kann?
- Frau Prehl: die Gemeinde kann sich nur innerhalb des Gesamtvolumens mit Stand 2024 bewegen.
- Bescheide werden Anfang des Jahres erstellt und versendet.
- Auf der Internetseite wird ein sogenanntes Infoschreiben zur Grundsteuerreform veröffentlicht sowie eine verkürzte Form des Infoschreibens wird mit dem Bescheid versendet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	185 v.H.
Grundsteuer B	145 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H. (<i>unverändert zu 2024</i>)

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja

TOP 9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Zweitwohnungssteuersatzung)
Vorlage: 2-036/24

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich aus der fehlenden Regelung, hier die Differenzierung hinsichtlich des Nutzungsumfang beim Steuermaßstab, in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 25.09.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 23.09.2020 die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

An einer entsprechenden Regelung fehlt es bisher in den Zweitwohnungssteuersatzungen.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Damit der Satzungsfehler geheilt werden kann, tritt die Satzung zum 01.01.2014 rückwirkend in Kraft. Daher muss die Satzung vom 28.12.2022 in den Fassungen der 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2023 und der 2. Änderung der Satzung vom 10.09.2024 sowie die Satzung vom 25.09.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 23.09.2020 außer Kraft treten.

Weiterhin wurde in der Satzung unter § 4 Abs. 3 Satz 1 folgender Wortlaut gestrichen „unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes“. Hier haben wir von dem Verwaltungsgericht den Hinweis erhalten, dass diese Regelung Bedenken begegnen. Sollte in einem Mietvertrag die vereinbarte Miete unterhalb der ortsüblichen Miete liegen, muss der Einzelfall geprüft werden, wie es dazu kommt.

Im § 5 wurde berücksichtigt, dass sich der Steuersatz mit der Satzung vom 28.12.2022 zum 01.01.2023 auf 18 v.H. und mit der 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2023 auf 20 v.H. erhöht hat.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist die Satzung beigefügt, in der die Änderungen rot gekennzeichnet wurden und eine durchgeänderte Fassung.

gez. Paula Mildahn
 Sachgebietsleiterin Steuern
 Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		

Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Anmerkung in der Sitzung:

Frau Prehl erhält das Wort und erläutert die Beschlussvorlage.

- es geht um die Eigennutzung von Ferienhäuser und Wohnungen
- die Gemeinde beschließt rückwirkend bis 2014
- ab 62 Tagen ist die volle Zweitwohnsteuer für Zweitwohnungsbesitzer fällig
- nun soll alles was unter 62 Tagen Eigen genutzt wurde, geregelt werden
- Eigennutzung unter 62 Tage im Kalenderjahr soll ohne Zahlung der Zweitwohnungssteuer stattfinden
- da wir mit der Zweitwohnungssteuer einige Gerichtsverfahren anhängig haben, sehen wir die rückwirkende Änderung für notwendig an
- Herr Dr. Schmidt: wir verzichten quasi auf 62 Tagen? Es müssen doch sowieso alle Verträge geprüft werden. Sollte man nicht die Abstufungen regeln.
- Herr Mittelbach: wenn Zweitwohnungsbesitzer keine Verträge haben, was macht man dann. Können wir nicht alle belegen?
- Frau Prehl: die Steuerabteilung prüft derzeit intensiv. Es muss belegt werden, ob die Eigennutzung ausgeschlossen werden kann oder es wird von 62 Tage Eigennutzung ausgegangen und berechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja

**TOP 10 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 2-039/24**

Sachverhalt und Begründung:

Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden bereits im Prüfbericht 2009 sowie im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2020 die Satzungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Frage gestellt. Die Notwendigkeit zum Erlass dieser Satzung ist nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen ist nicht die vom Amt oder den Gemeinden erlassene Satzung, sondern die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i.V.m. dem KAG M-V § 12 Abs. 1 sowie die GemHVO § 22.

Die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten (z.B. wer kann welche Ansprüche in welcher Höhe stunden) entspricht eher dem Wesen einer Dienstanweisung. Auch nach der Kommentierung zur GemHVO § 22 sind die behördeninternen Entscheidungszuständigkeiten für Stundung,

Niederschlagung und Erlass in einer Dienstanweisung zu regeln und damit eine gleichförmige Entscheidungspraxis zu sichern.

Die außenwirksame Änderung von Ansprüchen durch Stundung oder Erlass können sowohl Geschäfte der laufenden Verwaltung sein als auch eine wichtige Angelegenheit, die der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Insofern sollten die Hauptsatzungen der Gemeinden wertgrenzenbasierte Zuständigkeitszuweisungen enthalten.

Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, deren Zuständigkeit in der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt wird.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Amtsvorsteher regelt zukünftig die Aufgaben in einer Dienstanweisung und nach Absprache mit den einzelnen Bürgermeistern*innen in der FA-Sitzung des Amtes am 25.05.2021 sollen nun die einzelnen Satzungen in den Gemeinden außer Kraft gesetzt werden.

Die Wertgrenzen für Stundung und Erlass werden in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen keine

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen in der Sitzung:

Frau Prehl erläutert die Sachlage. Es ist die Aufgabe des Amtes, damit sind die gemeindlichen Satzungen aufzuheben. In der Hauptsatzung wird Weiteres geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die Außerkraftsetzung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 10.06.1998 sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung

Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja
--------------------	------------	----	-------	----

TOP 11 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025

Vorlage: 2-044/24

Sachverhalt und Begründung:

Das Amt Darß/Fischland hat im Jahr 2025 für seine Gemeinden die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie die Wahl der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Vorpommern-Rügen (LK V-R) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 14 Abs. 1 Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) in den derzeit gültigen Fassungen sind den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld (BWO) bzw. eine Aufwandsentschädigung (LKWO) von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 EURO für die übrigen

Mitglieder zu gewähren. Dieses Geld erhält das Amt per Umlage vom LK V-R nach den Wahlen zurückerstattet. Zu den Kommunalwahlen 2024 wurde im Amtsbereich bereits eine Aufwandsentschädigung von je 70 EURO für den Vorsitzenden und je 50 EURO für die übrigen Mitglieder gezahlt. Der Differenzbetrag zu der gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung wurde von den Kommunen getragen.

Die Akquise von Wahlhelfern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger, auch bei der Kommunalwahl 2024 war dies wieder der Fall. Daher wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung bzw. das Erfrischungsgeld ab dem Jahr 2025 auf 100 EURO für die Personen, die den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, zu erhöhen und für die übrigen Mitglieder einen Betrag von 70 EURO zu gewähren.

Über den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden die Kosten für die zwei Urnenwahlvorstände der Wahlbezirks Dierhagen I + II gebucht, die mit jeweils 9 Mitgliedern besetzt werden.

gez. A. Winter
stellv. Wahlleitung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 1.440,00 EUR (470,00 EUR Rückerstattung vom LK)		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 12100/50190000	Betrag: 1.440,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen in der Sitzung:

Frau Müller erläutert die Beschlussvorlage.

Die neuen Aufwandsentschädigungen wurden bereits im Amtsausschuss beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 ein Erfrischungsgeld bzw. eine Aufwandsentschädigung von je 100 EURO für den Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz sowie der Schriftführung und von je 70 EURO für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände in ihrer

Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu gewähren.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	11-ja 1-nein	ja

TOP 12 Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: 2-043/24

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Jahre 2015, wurde für die juristischen Personen der öffentlichen Rechts (jPdÖR) eine umfassendere Rechtsgrundlage zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geschaffen.

Um den Übergang bis zur zwingenden Anwendung der Vorschrift zu erleichtern, gab es für die jPdÖR die Möglichkeit, bis zum Ende des Jahres 2016 eine Optierungserklärung abzugeben. In dieser wurde erklärt, dass die jPdÖR zunächst weiter nach den Vorschriften des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen verfährt.

Da sich für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen nach Prüfung keine umsatzsteuerrechtlichen Vorteile bei Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften ergaben, gab man gegenüber dem Finanzamt die Optierungserklärung ab. Die Übergangsfrist wurde danach zweimal verlängert, zuerst bis 01. Januar 2023, danach bis 01. Januar 2025. Da sich in diesen Jahren wiederum keine Vorteile für das Amt bei Anwendung der neuen Vorschriften ergaben, behielt man die Anwendung der alten Vorschriften auch in dieser Zeit bei.

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Dieser Regierungsentwurf enthält in Artikel 21 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ unter Nr. 24 eine Änderung des § 27 Abs. 2a S.1 UStG, wonach eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 in Aussicht gestellt wird.

Auf Basis der derzeitigen steuerlichen Gegebenheiten wird von Seiten des Amtes empfohlen, auch die mögliche Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 auszunutzen und weiterhin zu optieren.

gez. A. Winter
Controlling

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			

Beteiligung Amt für Finanzen:

gez. Prehl

Anmerkungen in der Sitzung:

Frau Prehl erläutert die Beschlussvorlage. Seit 2015 gibt es Übergangsregelungen.

Da es einige neue Gemeindevertreter in den Gemeinden gibt, haben wir für die neue Optimierung auf die Tagesordnungen der Gemeinden genommen.

Es gibt bestimmte Positionen und Maßnahmen die ggf. Umsatzsteuerpflichtig werden. Es geht darum, auch weiter zu optimieren und die Umsatzsteuerpflicht für Gemeinden bis 2027 zu schieben.

Herr Mittelbach:

- Damit machen wir aber kein Minus? Insbesondere bei Straßenbaumaßnahmen.
- Frau Prehl: Häfen wäre so ein Thema, wird aber bei der Kurverwaltung verwaltet
- Gemeinde müsste eine Leistung nach draußen geben, ansonsten trifft das nicht zu

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 das Wahlrecht zur Einführung des § 2b UStG für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen weiterhin in Anspruch zu nehmen und die bereits gegenüber dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten abgegebene Optionserklärung beizubehalten.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja

TOP 13 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Vorlage: 2-046/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Fassung der aktuell geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen wurde am 07.12.2011 und die 1. Änderung zur Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen wurde am 12.12.2018 beschlossen. Aufgrund von Fertigstellungen von Straßenausbaumaßnahmen bzw. Korrekturen des Verzeichnisses der Reinigungsklassen wurde eine Aktualisierung der Straßenreinigungssatzung notwendig.

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse I:

- Aufnahme der fehlenden Straßen Am Rökerberg, Am Schnittberg, Am Wäldchen, Boddenweg (befestigter Teil), In den Wäugen, Neue Straße, Am Badesteig, Am Hain, Dünenweg, Fischländer Weg (befestigter Teil), Möwenweg, Am Park, Am Wiesengrund, Neue Reihe, Schulweg, Ziegeneck, Birkenallee, Farnweg, Hagebuttenweg, Heckenweg, Zwischen den Kiefern (befestigter Teil)
- Aufnahme der Straßen Zur Bockwiese und Akazienstraße aufgrund des vollständigen Straßenausbaus

Reinigungsklasse II:

- Entfernung der Straßen Am Rökerberg, Am Schnittberg, Am Wäldchen, Boddenweg (befestigter Teil), In den Wäugen, Neue Straße, Am Badesteig, Am Hain, Dünenweg, Fischländer Weg (befestigter Teil), Möwenweg, Am Park, Am Wiesengrund, Neue Reihe, Schulweg, Ziegeneck, Birkenallee, Farnweg, Hagebuttenweg, Heckenweg, Zwischen den Kiefern (befestigter Teil), weil die künftig in Reinigungsklasse I geführt werden.
- Änderung der Straßen Boddenweg, Fischländer Weg und Zwischen den Kiefern aufgrund des teilweisen Straßenausbaus
- Entfernung der Straßen Zur Bockwiese und Akazienstraße aufgrund des vollständigen Straßenausbaus

Die genannten Änderungen sind in der beigefügten Anlage 1 rot gekennzeichnet. Die

Straßenreinigungsverträge mit den beauftragten Unternehmen werden entsprechend angepasst. Neben der Anlage 1 wird die zu beschließende Fassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in der Anlage beigefügt.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen in der Sitzung:

Frau Müller erläutert die Beschlussvorlage.

Akazienstraße darf nur in der Reinigungsklasse 1 stehen und nicht in der Reinigungsklasse 2.

Herr Keil: Wiesenweg steht in Reinigungsklasse 2 – ist aber befestigt.

Antrag:

- **Wiesenweg** soll von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 1.

Hinweise von Frau Müller:

Wer keinen Fußweg vor seinem Grundstück hat, sondern nur gegenüber, muss die Satzung beachten. In Kirchstraße bei der Feuerwehr ist die Gemeinde zuständig, nicht die Bürger. In ungeraden Jahren ist der Anwohner verantwortlich!

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja

TOP 14 Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung einer Dachsanierung für die Garage der Freiwilligen Feuerwehr in der Kirchstraße 15 b der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-045/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen führt derzeit die Dachsanierung des angrenzenden Garagenkomplexes II & III durch. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen hat die Freiwillige Feuerwehr Dierhagen mitgeteilt, dass auch in dem Garagenteil der Freiwilligen Feuerwehr immer wieder Wasser durch das Dach eindringt. Da der Anbau an den alten Garagenkomplex unterschiedliche Höhen aufweist, muss das neue Dach der Höhe nach angepasst werden und ist somit etwas aufwendiger. Zudem muss die derzeit innenliegende Entwässerung beider Dächer zu einer zusammengeführt werden.

Zur Beauftragung der Dachsanierung ist ein Vergabeverfahren unter Federführung der Vergabestelle des Amtes Darß/Fischland durchzuführen. Gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Hingegen ist die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V.

Vorgesehen zur Vergabe der Leistungen ist die Durchführung einer freihändigen Vergabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 VgMinArbV M-V, in der 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Im Auftrag
Susanne Ehms

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		Ca. 18.000 EUR		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung				
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)				
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	12601/52310000	Betrag:	75.305,75 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:		Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:			
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.				
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)				
Beteiligung Amt für Finanzen:				

Anmerkungen in der Satzung:

Frau Müller erläutert die Beschlussvorlage.

Der Wehrführer, Herr Mittelbach regt an, ggf. die Beschlussvorlage zurück zu stellen. Es sind weitere Maßnahmen notwendig. Die Kosten werden höher ausfallen. Jetzt schon bei ca. 18,0 TEUR, es ist nicht so wichtig.

Abstimmung zum Antrag von Herrn Mittelbach:

Beschluss-Nr.	
----------------------	--

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	18.12.2024	14	12-ja	ja

TOP 15 Information der Bürgermeisterin über öffentliche Vergaben

Frau Müller verliert die Vergaben aus der Vergabeliste des Amtes.

TOP 16 Termine / Informationen / Sonstiges

Noch kein Termin für die GV-Sitzung. Es wird der Wirtschaftsplan 2025 und die Haushaltssatzung 2025 sowie die Erhaltungssatzung thematisiert.

Am 04.01.2025 findet das Tannenbaum verbrenne statt.

Ende der öffentlichen Sitzung 20:48 Uhr
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung 20.18 Uhr

II. Nicht öffentlicher Teil

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]